

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

14 (16.5.1919)

Badisches Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1919.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Dauer der Schulpflicht betreffend.
- Wohlfahrtsmarken betreffend.
- Die Verwendung des Wildgemüses betreffend.
- Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.
- Die Musiklehrerprüfung für 1919 betreffend.
- Die Abhaltung der fünften Hauptversammlung des Badischen Turnlehrervereins betreffend.
- Die Sammlung von Bucheckern betreffend.
- Die Verteilung der Maitäfer betreffend.

II. Personalmeldungen:

- Ernennungen.
- Zurücksetzungen.
- Entlassungen.
- Dienstverledigungen.
- Todesfälle.

Veröffentlichungen des Landesgewerbeamts:

- Personalmeldungen.

I. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Dauer der Schulpflicht betreffend.

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 regelt die Schulpflicht, indem es deren Beginn, Dauer und Ende festsetzt, den Beginn auf Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollendet, die Dauer auf 8 Jahre und das Ende auf Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. April das 14. Lebensjahr vollendet. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob auch Kinder, die das Alter der Schulpflicht noch nicht erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen, enthält das Gesetz nicht. Es sucht aber einem solchen vorzeitigen Eintritt in die Schule dadurch zu begegnen, daß es die Entlassung aus der Schule davon abhängig macht, daß der Schüler auf Schluß des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Folge hiervon ist, daß Kinder, die nach dem 30. April des Jahres, in dem sie in die Schule eintraten, geboren sind, erst nach einem neunjährigen Schulbesuch entlassen werden können. Die Schulordnung vom 12. Dezember 1913 hat im Hinblick hierauf die vorzeitige Aufnahme in die Volksschule untersagt und sie nur für Kinder zulässig erklärt, die zum Übergang in eine höhere Lehranstalt bestimmt sind.

In der Zwischenzeit von Verkündung des Schulgesetzes bis zur Erlassung der Schul-

ordnung, sonach auf Ostern 1911, 1912 und 1913, haben die Ortsschulbehörden nun vielfach in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 Kinder in die Volksschule aufgenommen, die das 6. Lebensjahr erst bis zum nächstfolgenden 30. Juni zurücklegten. Die Wirkung dieser Maßnahme ist erstmals an Ostern 1919 hervorgetreten, auf welchen Zeitpunkt die vorzeitig aufgenommenen Kinder zwar die achtjährige Schulpflicht vollendet, das Entlassungsalter aus der Volksschule aber noch nicht erreicht hatten. Die gleiche Erscheinung wird sich auf Ostern 1920 und 1921 wiederholen. Alle diese Kinder müßten bei genauer Anwendung des § 2 des Schulgesetzes die Schule neun Jahre lang besuchen. Hierin würde eine vom Gesetz nicht gewollte, sondern ausschließlich aus der irrtümlich fortgesetzten Anwendung der früheren Gesetzesbestimmungen sich ergebende Härte liegen. Sie zu beseitigen bietet die Übergangsbestimmung in Ziff. 1 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, wonach die nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes in die Volksschule aufgenommenen Schüler auch hinsichtlich der Entlassung nach den gleichen Bestimmungen zu behandeln sind, die rechtliche Grundlage. Wir ordnen hiernach an, daß alle Kinder, die auf Ostern 1911, 1912 und 1913 vor Erreichung des schulpflichtigen Alters in die Volksschule aufgenommen worden sind, auf Ostern der Jahre 1919, 1920 und 1921 aus der Volksschule zu entlassen sind, sofern sie bis zum 30. Juni dieser Jahre das 14. Lebensjahr vollenden. Die Entlassung der 1911 eingetretenen Schüler hat nachträglich alsbald zu erfolgen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Bahl.

Wohlfahrtsmarken betreffend.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.
Nach Verfügung des Reichspostministers werden Freimarken zu 10 und 15 Pfennig mit dem schwarzen Ausdruck „5 Pfennig für Kriegsbeschädigte“ hergestellt. Diese Marken werden im Mai mit einem Aufschlag von je 5 Pfennig für das Stück, also zum Einzelpreis von 15 und 20 Pfennig, ohne Beschränkung ihrer Gültigkeitsdauer, bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf gelangen. Der Ertrag des Aufschlages wird der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugute kommen. Deshalb ist es erwünscht, daß die Marken möglichst restlos abgesetzt werden. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern hat Deutschland bisher die Ausgabe von Wohlfahrtsmarken abgelehnt. Dies ist oft mit Rücksicht auf die starke Nachfrage nach derartigen Marken von Sammlerkreisen aufs lebhafteste bedauert worden. Es ist somit zu hoffen, daß besonders die Sammler der neuen Markenausgabe lebhaftes Interesse entgegenbringen werden.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat gebeten, die Schulen auf die Ver-

wendung der Marken besonders hinzuweisen. Indem wir diesem Wunsche nachkommen, fügen wir bei, daß der Verkauf am 31. Mai ds. Js. endet.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Baumgras.

Die Verwendung des Wildgemüses betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1918 (Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 1 Seite 1) empfehlen wir zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken als Führer auf diesem Gebiet:

Eugen Gramberg: Wildgemüse, Wildfrüchte, Wildtee, Anweisung zu sachgemäßer Behandlung und Verwertung und Anleitung zum Bestimmen der wichtigsten hierher gehörigen Gewächse. Quelle und Meyer, Leipzig. Preis zuletzt 1,35 M.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Aufgrund von § 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Nr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am Montag, den 15. September 1919

und den folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit dem in § 5 der Verordnung bestimmten Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis zum 1. Juli 1919 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege bei dem Unterrichtsministerium einzureichen. Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am 15. September 1919 morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Schulgebäude des Lehrerseminars I in Karlsruhe einzufinden. Im Verhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 7. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Die Musiklehrerprüfung für 1919 betreffend.

Ende November d. J. findet eine Musiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, statt. Gesuche um Zulassung hierzu sind bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage der in der Verordnung geforderten Nachweise bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Zur Prüfung zugelassen werden nur solche Lehrer, welche die erweiterte Dienstprüfung oder die Dienstprüfung nach der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1912 bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten sich mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. Für Orgel: Fantasia et Fuga in C-moll von J. S. Bach. Ed. Peters, Bd. III. Nr. 6.
2. Für Klavier: Sonate op. 27, Nr. 2 in Cis-moll von L. van Beethoven. Ed. Peters Nr. 14.
3. Für Violine: Romanze op. 26 in G-dur von Joh. S. Swendsen. Verlag von Edmund Stoll in Leipzig.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heibelberger.

Die Abhaltung der fünften Hauptversammlung des Badischen Turnerlehrervereins betreffend.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten (mit Einschluß der Lehrerbildungsanstalten), der Blinden- und Taubstummenanstalten an die Kreisschulämter und Volksschulrektorate:

Wir erteilen die Ermächtigung, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich an obiger Versammlung zu beteiligen gedenken, für den 6. und 7. Juni ds. J., soweit dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 12. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heibelberger.

Die Sammlung von Bucheckern betreffend.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen:

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 25. September und 12. Oktober 1918 — Schulverordnungsblatt Nr. 27 Seite 249/50 — bringen wir zur Kenntnis, daß die Verordnung über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 987) am 15. Mai 1919

außer Kraft tritt (Reichs-Gesetzblatt Seite 378). Mit dem gleichen Zeitpunkt treten infolge dessen auch die in der Verordnung vom 14. September 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311) getroffenen Anordnungen außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 8. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Krautinger.

Die Verteilung der Maikäfer betreffend.

Da voraussichtlich in diesem Jahre in einzelnen Gemeinden des Landes ein erheblicher Maikäferflug zu erwarten ist, ersuchen wir die Lehrer der Volksschulen, die Schüler über die Schädlichkeit der Maikäfer zu belehren und sie aufzufordern, bei ihrer Verteilung mitzuwirken.

Karlsruhe, den 13. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Pahl.

II. Personalnachrichten:

Ernannt wurden:

durch das Staatsministerium:

unterm 23. April 1919:

die Lehramtspraktikanten:

Duttlinger, Dr. Rudolf, von Bonndorf und

Zimmermann, Hugo, von Karlsruhe, zu Professoren an der Höheren Mädchenschule — Liselotteschule — in Mannheim;

unterm 30. April 1919:

Steinel, Friedrich, von Mannheim, bisher Direktor der Realschule in Markirch, zum Professor an der Lessingschule in Mannheim;

durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts:

zu Hauptlehrern:

Breuner, Karl, Schulverwalter in Schillingstadt, A. Borberg, an der Volksschule daselbst,

Decker, Alois, Unterlehrer in Neckarhausen, A. Mannheim, an der Volksschule in Michelbach,

A. Rastatt,

Leiber, Oskar, Unterlehrer in Halberstung, A. Baden, an der Volksschule in Ruppenheim,

A. Rastatt,

ferner:

zur Haushaltungshauptlehrerin:

Freitag, Emma, Haushaltungslehrerin in Bretten, an der Volksschule daselbst,

sowie:

zur Handarbeitslehrerin:

Hartung, Luise, Handarbeitslehrerin in Bretten, an der Volksschule daselbst;

durch die betr. Stadträte:

zu Hauptlehrern bezw. Hauptlehrerinnen:

an der Volksschule in Heidelberg:

Albrecht, Eugen, Hauptlehrer in Spielberg, A. Durlach,
 Bangert, Hermann, Hauptlehrer in Waldhausen, A. Buchen,
 Eser, Lina, Unterlehrerin in Heidelberg,
 Frey, Marie, Unterlehrerin in Heidelberg,
 Hofmann, Karl, Hauptlehrer in Eggenstein, A. Karlsruhe,
 Köllenberger, Johanna, Unterlehrerin in Heidelberg,
 Mahler, Albert, Seminarunterlehrer in Freiburg,
 Müller, Karl, Hauptlehrer in Steinbach, A. Buchen,
 Schön, Adolf, Unterlehrer in Heidelberg,
 Säpler, Berta, Unterlehrerin in Heidelberg,
 Weiß, Leo, Hauptlehrer in Bruchsal;

an der Volksschule in Konstanz:

Horn, Friedrich, Unterlehrer daselbst.

Zurückgesetzt wurden:

durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts:

auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Gebhard, Konrad, Hauptlehrer an der Volksschule in Heidelberg,
 Waldschütz, Julius, Rektor an der Volksschule in Säckingen,
 Wolfert, Philipp, Hauptlehrer an der Volksschule in Adelshofen, A. Eppingen,
 Wolfinger, Georg, erster Lehrer (Oberlehrer) an der Volksschule in Schriesheim, A. Mannheim.

Entlassen wurden:

durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts:

auf Ansuchen:

Bauer, Frau, Maria geb. Scheich, Hauptlehrerin an der Volksschule in Lauf, A. Bühl,
 Bechtold, Jakob, Unterlehrer an der Volksschule in Oberwittstadt, A. Vörsberg (Übertritt in den
 Gewerbeschuldienst).

Dienst erledigungen.

An Volksschulen:

Je eine Hauptlehrerstelle:

a. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Riedheim, A. Überlingen,

Singen u. Konstanz (zwei Stellen),
Zunsweier, u. Offenburg.

b. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Epylingen, u. Borberg,

Gutach-Hohenweg, u. Wolfach,

Gutach-Turm, u. Wolfach,

Hornberg, u. Triberg,

Kleinsteinbach, u. Durlach,

Ochsenbach, u. Heidelberg,

Rußheim, u. Karlsruhe; die Stelle ist auch für eine Lehrerin geeignet.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Kuppenheim, u. Rastatt (siehe SchWB. Nr. 9 Seite 72).

Gestorben sind:

Feher, Albert, Lehramtspraktikant am Realprogymnasium in Rosbach, am 13. Oktober 1918,

Rabenberger, Anton, Hauptlehrer an der Volksschule in Denzlingen, u. Emmendingen, am 3. April 1919,

Schweickert, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Neunstetten, u. Borberg, am 26. März 1919.

Gefallen ist im Kampfe um das Vaterland:

Wickertsheim, Alfred, Hauptlehrer in Altenheim, u. Offenburg, Leutnant der Reserve,
am 18. April 1918.

Veröffentlichungen des Landesgewerbeamts.

Personalnachrichten.

Berufen wurden in gleicher Eigenschaft:

durch das Ministerium des Innern:

unterm 30. April 1919:

Büchler, Hellmut, Handelslehrer an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach, an die Handelsschule in Mannheim,

Herbst, Karl, Hauptlehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule in Todtmoos, an die Gewerbeschule in Mannheim,

Marg, August, Handelslehrer an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Furtwangen, an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in St. Georgen i. Schw.,
 Maurus, Otto, Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim, an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach,
 Wetter, Robert, Handelslehrer an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in St. Georgen i. Schw., an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Furtwangen;

unterm 5. Mai 1919:

Bell, Karl, Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Singen a. H., an die gewerbliche Fortbildungsschule in Gottmadingen.